
Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom 15. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 144 Abs. 2 (geändert)

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen:

Aufzählung unverändert.

§ 145 Abs. 1 (geändert)

¹ Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Ausnahmen bewilligen.

§ 171 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Amt für Geoinformation obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:

Aufzählung unverändert.

1) SR 210

§ 173 Abs. 1 (geändert)

¹ Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erlangen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das Amt für Geoinformation und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft erfolgt sind.

§ 177a (neu)**Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007¹⁾ über die Geoinformation (GeolG).

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster, zur Beglaubigung von Auszügen und zum einfachen und unentgeltlichen Zugang zum Kataster.

³ Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeolG²⁾ Gegenstand des Katasters sind.

⁴ Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

Anhänge**1 Vademecum (geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SR 510.62

2) SR 510.62

IV.

Diese Gesetzesbestimmungen treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter